



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 11. November 2021
GZ 301.007/011–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 28. Oktober 2021, GZ: 2021–0.653.208, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Die Europäische Kommission hat in ihrer Pressemitteilung zu den auch in den Erläuterungen genannten Vertragsverletzungsverfahren vom 15. Juli 2021 in Punkt 7. unter anderem festgehalten, dass Österreich es versäumte, mehrere Artikel der Richtlinie (RL (EU) 2016/2370) umzusetzen. Dies betraf etwa die Definitionen des Begriffs „Infrastrukturbetreiber“, des Begriffs des Betriebs und der Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie Bestimmungen über die „Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers“, die Aufteilung seiner Funktionen, die Auslagerung von Arbeiten, die Möglichkeit zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und deren Überwachung durch eine Regulierungsstelle.

Dabei weist der RH auf Art. 7 (1) dritter Satz der RL (EU) 2016/2370 hin, der die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands des Infrastrukturbetreibers und die ihnen unmittelbar unterstellten Führungskräfte in diskriminierungsfreier Weise handeln und dass ihre Unparteilichkeit durch keinerlei Interessenkonflikt beeinträchtigt ist.

(2) Im Hinblick auf die o.a. Vertragsverletzungsverfahren weist der RH auf Punkt 1. seiner beiliegenden Stellungnahme vom 29. Mai 2019, GZ. 301.007/009–P1–3/19, hin, in der er zur „Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers“ unter Hinweis auf seinen Bericht Reihe Bund 2013/11 kritisch festgehalten hat, dass

- die Besetzung der Aufsichtsräte mit Vorstandsmitgliedern der Muttergesellschaft die faktischen Möglichkeiten der Muttergesellschaft erhöhte, einen Einblick in die Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften zu gewinnen und auf deren betriebliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen,
- die Verbindung von Vorstandsfunktion in der Muttergesellschaft und Aufsichtsratsfunktion in den Tochtergesellschaften zwar gesellschaftsrechtlich zulässig ist, jedoch hinsichtlich der ÖBB–Infrastruktur AG in einem Spannungsverhältnis zum EU–rechtlichen Gebot der strikten Trennung von Infrastrukturbereich und Absatzbereich steht, sowie
- insbesondere die personelle Identität von Mitgliedern der Aufsichtsräte in Absatz– und Infrastrukturgesellschaften vor dem Hintergrund der EU–rechtlichen Vorgaben bedenklich war.

(3) Der RH regt an, den vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die damalige Stellungnahme des RH nochmals zu überdenken.

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage

